

Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Bebauungsplans Nr. 30 „SO PV-Anlage Altenschwand für die
Flurnummern 123, 124 (Teilfläche) und 125 Gemarkung Altenschwand“;
hier: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „SO PV-Anlage“, für die Flurnummer 123, 124 (Teilfläche) und 125 Gemarkung Altenschwand“ aufzustellen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bodenwöhr, den 22.02.2022

1. a) Angeschlagen am: 22.02.2022

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht

